



Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) des TKS_V

zum Reglement Einzelwettschiessen Gewehr 300m (EWS-G300)

Der Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV) erlässt gestützt auf Artikel 17 seiner Statuten folgende Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Einzelwettschiessen des SSV.

1. Grundlagen

- 1.1. Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Reg.-Nr. 1.10.4020 ff)
- 1.2. Reglement und AFB für das Einzelwettschiessen (EWS-G300) des SSV (Reg.-Nr. DOK 4.04.4606 d (bisher: 3.60.01) und AFB-Nr. 3.60.02 d)
- 1.3. Der TKS_V erhebt gemäss der Präsidentenkonferenz vom 15.12.2010 zum Ausgleich der höheren Kranzkarte einen von der AFB des SSV abweichenden Doppel.

2. Wettkampfdauer

- 2.1. Das Einzelwettschiessen kann vom 15. März bis 30. September geschossen werden.

3. Kombinationsmöglichkeit mit der SGM-G300

- 3.1. Die Resultate des EWS-G300 können für die Vorrunden der Schweizer Gruppenmeisterschaft SGM-G300 berücksichtigt werden.
(Gilt nicht für Resultate, die mit FW aufgelegt geschossen wurden)

4. Teilnahmegebühr

- 4.1. Die Teilnahmegebühren für die Vereine betragen für alle Wettkampfprogramme Fr. 13.00.
- 4.2. davon sind CHF 6.50 dem SSV abzuliefern.
- 4.3. dem Verein verbleiben CHF 2.00
- 4.4. dem TKS_V verbleiben CHF 4.50 zur Ausfinanzierung des Mehraufwandes der KK SSV im Wert von CHF 6.00, zur KK des TKS_V im Wert von CHF 10.00

5. Auszeichnungen

- 5.1. Die kranzberechtigten Schützen erhalten in jeder Disziplin entweder eine Kranzkarte oder ein Kranzabzeichen (Gewehr 300m).
- 5.2. Der TKS_V richtet entgegen der KK des SSV von Fr. 6.00 eine KK im Wert von Fr. 10.00 aus.
- 5.3. Die Auszeichnungen werden den Vereinen nach Bezahlung der Rechnung zugestellt.



6. Materialbestellungen

- 6.1. Die Vereine bestellen das Material (ohne Kranzabzeichen) über das „Schützenportal Standstiche“.
- 6.2. Die Standblätter werden vom Verein direkt ausgedruckt. Auch Nachbestellungen können selber ausgedruckt werden.

7. Abrechnung / Rückschub

- 7.1. Die Abrechnungen müssen von den Vereinsverantwortlichen bis spätestens 10. Oktober, 24 Uhr über das „Schützenportal Standstiche“ abgeschlossen werden.
- 7.2. Die Standblätter mit den Resultaten, welche im Portal eingetragen wurden, sind unverzüglich mit dem Lieferschein dem Chef EWS zurückzusenden.
- 7.3. Die Rechnungen werden über das "Schützenportal Standstiche" erstellt. Es dürfen nur diese Einzahlungsscheine zur Überweisung verwendet werden.
- 7.4. Es werden keine verschriebene oder verlorene Standblätter mehr verrechnet.

8. Auszeichnungen

- 9.1. Die Auszeichnungen werden erst nach der Abrechnung und Bezahlung der Rechnung geliefert.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Ausführungsbestimmungen (AFB) ersetzen alle vorherigen Bestimmungen des TKSv und treten auf den 01. März 2025 in Kraft.

Thurgauer Kantonschützenverband

01. März 2025

Der Präsident

Abteilung Gewehr

gez. Werner Künzler

gez. Andreas Herzog